

Grundlegende Charakterisierung von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff.

Name der Deponie*:	Deponieklasse* DK 0 DK I DK II
Die Punkte 1 bis 9 sind vom Abfallerzeuger auszufüllen und zu unterschreiben. * Pflichtangabe sofern zutreffend. Eine Beseitigung der Abfälle / Verwertung als Deponieersatzbaustoff ohne diese Angaben ist nicht möglich.	
1	<p>Abfallherkunft* (§8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)</p> <p>Abfallerzeuger*: Erzeugernummer*: Anschrift*: Abfallherkunft, Anfallort*: Anschrift*: Anprechpartner: Telefonnummer: eMail: Betriebsinterne Vorgangsnummer:</p>
2	<p>Betriebsinterne Abfallbezeichnung: Abfallschlüsselnummer*: Abfallbezeichnung:</p> <p style="text-align: center;">Abfall ist als gefährlich eingestuft* Abfall ist nicht als gefährlich eingestuft* Gefährlich auf Grund von*:</p> <p>ggf. zusätzliche Beschreibung der gefährlichen Eigenschaft: Prozess bei dem der Abfall anfällt:</p> <p style="text-align: center;">Abfallzusammensetzung ist homogen Abfallzusammensetzung ist heterogen Beschreibung des Abfalls (nicht analytisch):</p> <p style="text-align: center;">zusätzliche Abfallbeschreibung liegt als Anlage bei</p>

6	Bewertung* Deklarationsanalytik	Abfall hält Zuordnungswerte für Deponieklasse* DK 0 DK I DK II ein nicht ein ein, jedoch mit Überschreitung des TOC Gehaltes bzw. Glühverlustes Die Zuordnungskriterien Brennwert, AT ₄ / GB ₂₁ werden eingehalten nicht eingehalten ein, jedoch mit Überschreitung folgender Parameter:
7	Vorschlag des Abfall- erzeugers für die Schlüsselparameter (§8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	Häufigkeit: je 1.000 Mg 1 x jährlich
8	Nachweis der Nicht- verwertbarkeit* (Dokumentation nach DepV §8 Abs. 1 Nr. 2a)	<div data-bbox="1357 621 1503 653" style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Abschnitt 1</div> <p>eine Bestätigung der Nichtverwertbarkeit der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde (ungefährliche Abfälle) bzw. des LfU, T2 (gefährliche Abfälle) liegt bei* eine Bestätigung der Nichtverwertbarkeit der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde (ungefährliche Abfälle) bzw. des LfU, T2 (gefährliche Abfälle) liegt nicht bei* (weiter mit Abschnitt 2)</p> <div data-bbox="1357 816 1503 848" style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Abschnitt 2</div> <p style="text-align: center;">Angaben zum Nichtverwertbarkeitsnachweis*</p> <p>Folgende Verwertungswege wurden geprüft (Nachweise sind beizulegen)*: Verfüllungen, Aufschüttungen, Verwertung im Straßenbau Sonstige stoffliche oder thermische Verwertungsmöglichkeiten Verwertungsmöglichkeiten sind für den Abfall nicht bekannt (Begründung ist beizulegen)</p> <p>Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund folgender chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls*: Verunreinigung durch kanzerogene Fasern Sonstige Gefährlichkeitskriterien nach Vollzugshinweisen Spiegeleinträge notwendige bautechnische Eigenschaften durch Behandlung nicht erreichbar</p> <p>Verwertung nach BBodSchV §12 ist auf Grund folgender Eigenschaften des Abfalls nicht möglich (nur bei Böden und Baggergut anzugeben)*: Überschreitung Vorsorgewerte der BBodSchV Anh. 2</p> <p>Verwertung ist grundsätzlich möglich, jedoch wirtschaftlich nicht zumutbar* (Nachweis ist beizulegen) keine Vermarktungsmöglichkeit gegeben* (Begründung ist beizulegen)</p>

9	Bemerkungen	
---	--------------------	--

Ort, Datum*	Unterschrift* (Abfallerzeuger, Abfallbesitzer)
-------------	---